



## Wie können Windkonzentrationszonenplanungen rechtssicher gemacht werden?

Ein Kommentar aus der Sicht der Regionalplanung.



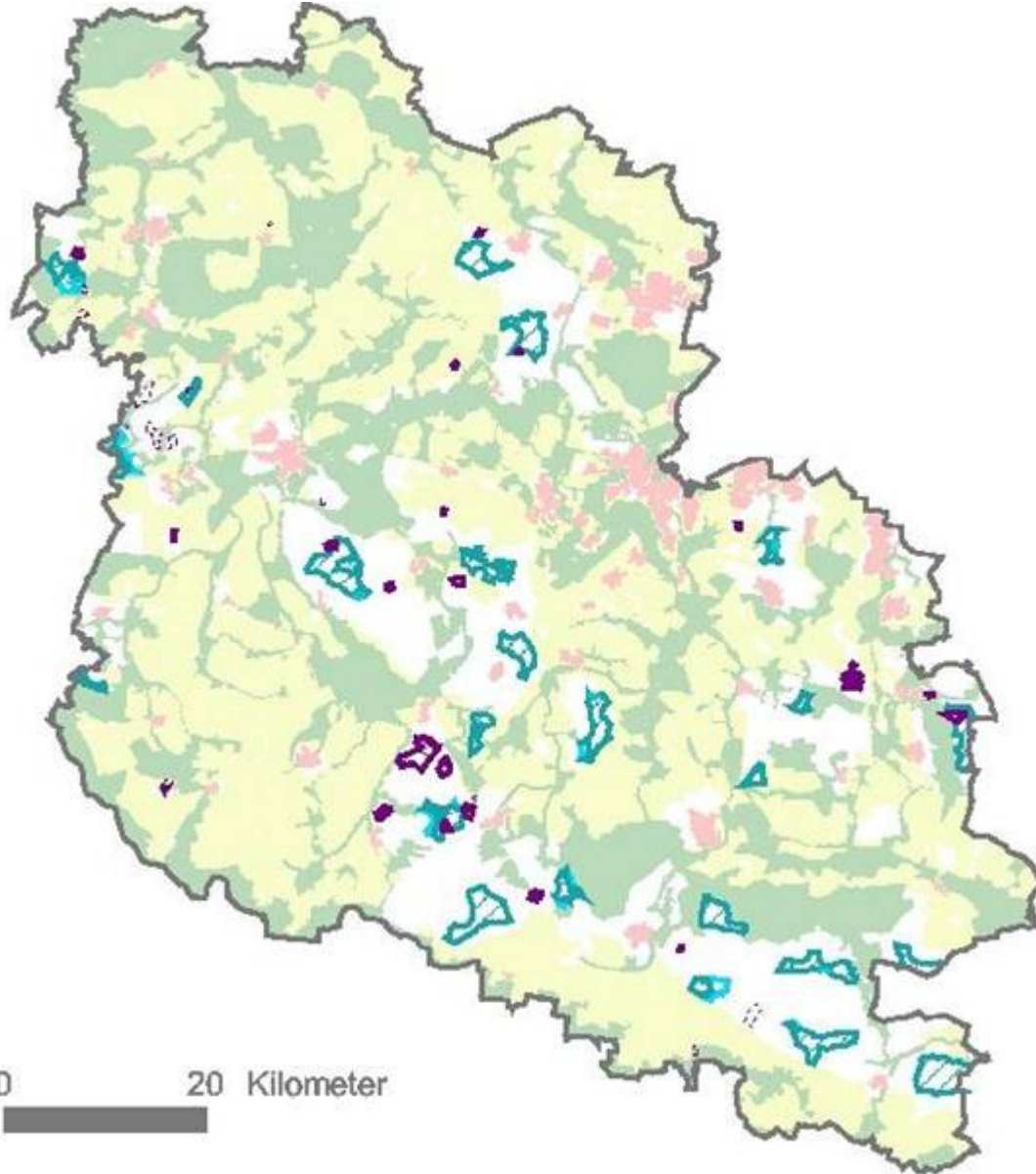


Regionale Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

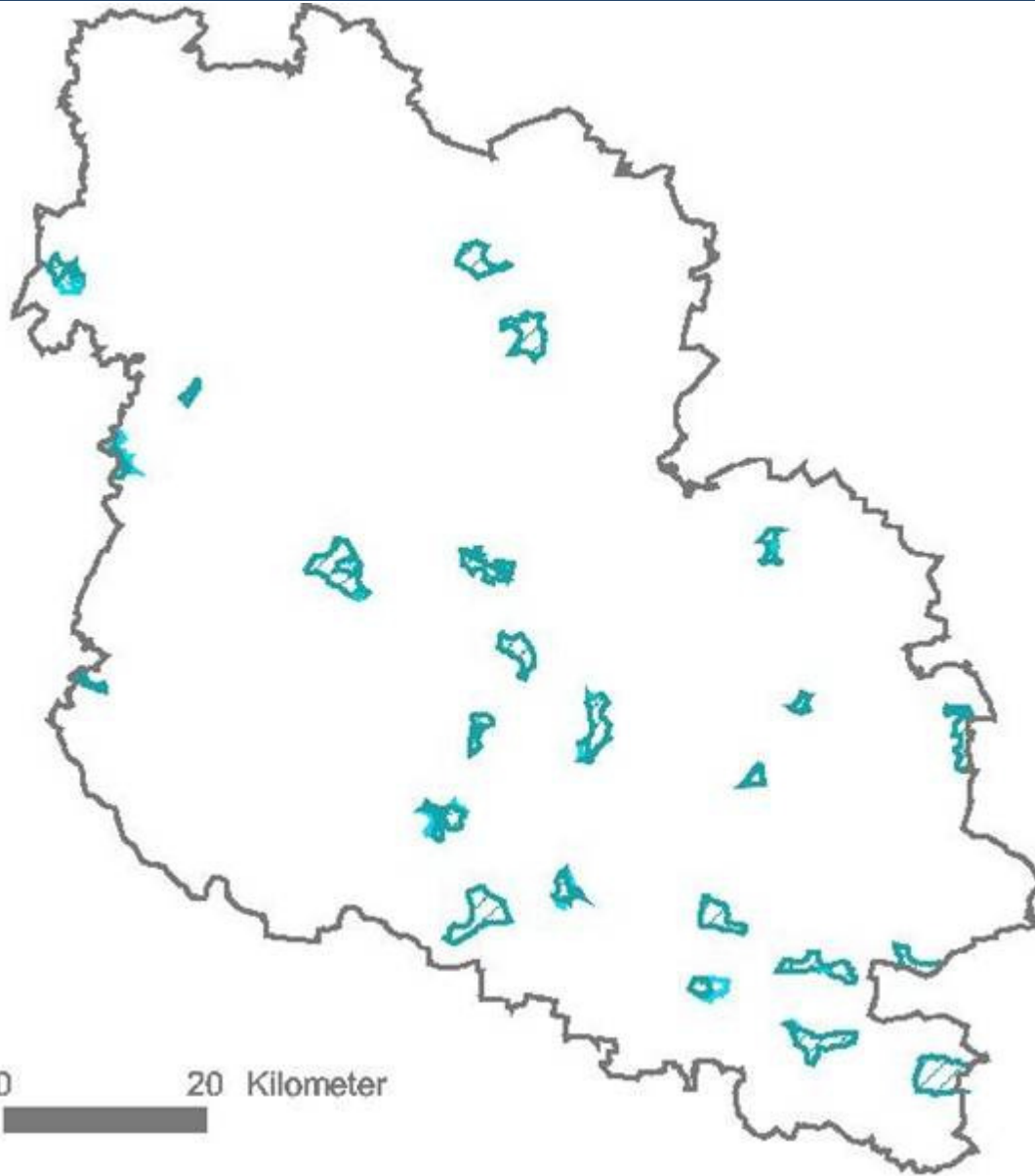
## **Regionalplan Havelland-Fläming 2020**



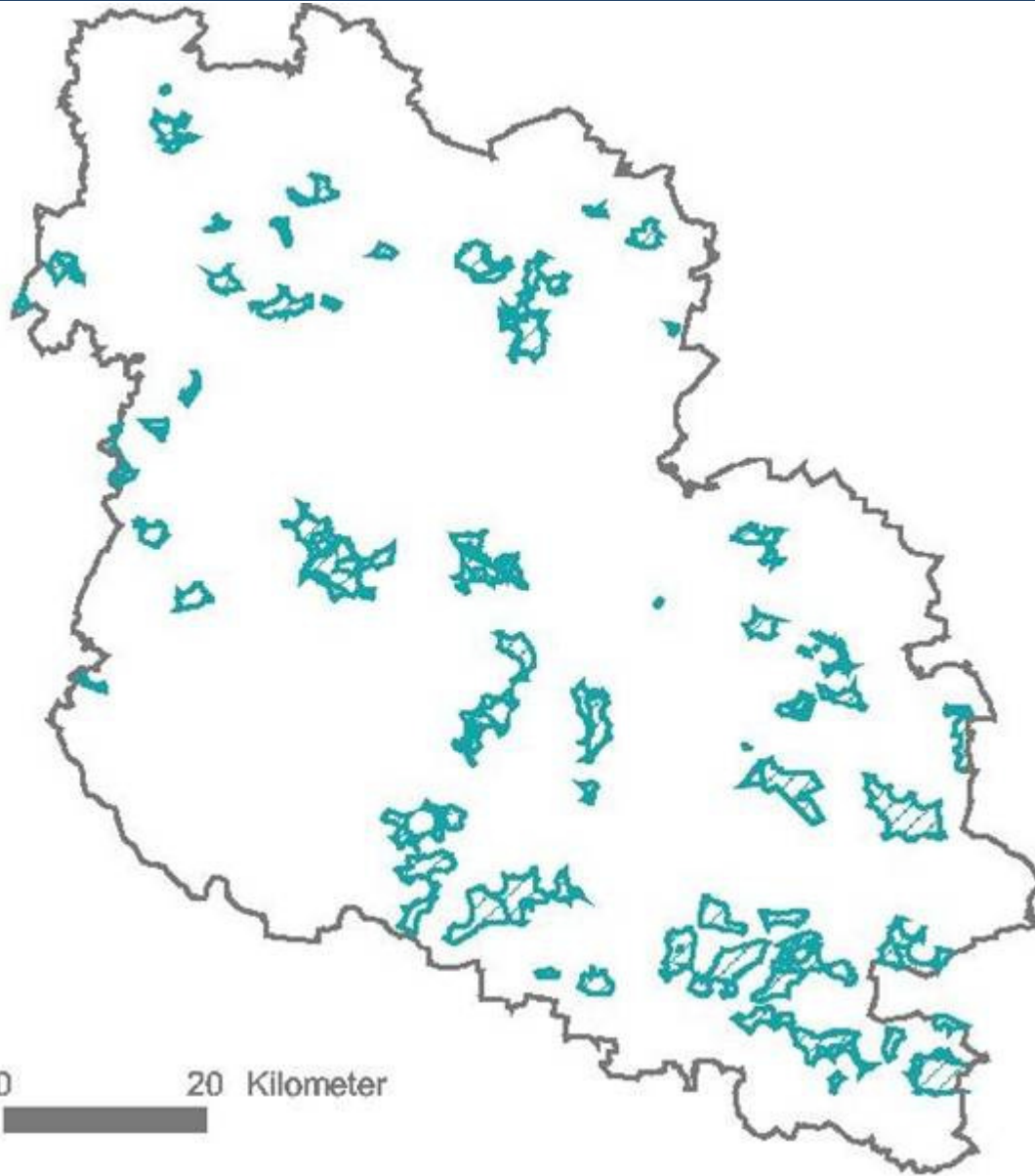
- Erster Entwurf 26.04.2012
- Zweiter Entwurf 24.10.2013
- Satzungsbeschluss 16.12.2014
- Genehmigung 18.06.2015
- In Kraft getreten durch  
Bekanntmachung am 30.10.2015



- Siedlung und Daseinsvorsorge
- Freiraumschutz
- Windenergienutzung
- Oberflächennahe Rohstoffe



- 24 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
- 152,4 km<sup>2</sup>
- 2,2 % der Regionsfläche



- Wünsche der an der Nutzung der Windenergie Interessierten
- 272,1 km<sup>2</sup>
- 4,0 % der Regionsfläche



- Maximal zulässig aus Sicht der Kritiker
- 105,3 km<sup>2</sup>
- 1,55 % der Regionsfläche

0 20 Kilometer





## Umfang der Beteiligung am Aufstellungsverfahren

|  |               |
|--|---------------|
| Stellungnahmen der Träger<br>öffentlicher Belange und der<br>Gebietskörperschaften | 280           |
| Stellungnahmen von Bürgern<br>bzw. Eigentümern                                     | 7.852         |
| Summe der Einwendungen   | <u>94.924</u> |





## Wie können Windkonzentrationszonenplanungen rechtssicher gemacht werden?

**Indem klare, verbindliche, widerspruchsfreie und erfüllbare  
Anforderungen an die Planung gestellt werden.**





**Bislang sind die Träger der Planung darauf angewiesen, rechtliche Anforderungen an die Planung aus einer sich in Einzelfallentscheidungen teilweise widersprüchlich fortentwickelnden Rechtsprechung herauszulesen.**



„Hiervon ist der Senat bereits bei Entwicklung seiner Rechtsprechung ausgegangen und hat anerkannt, dass die rechtlichen Anforderungen an die **Planungspraxis**, namentlich die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen, **mit Schwierigkeiten verbunden** sein kann. Dennoch wird dem Plangeber nichts Unmögliches abverlangt. Von ihm wird nicht mehr gefordert, als er „angemessenerweise“ leisten kann

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 - BVerwG E 145, 231 Rn. 14)“ Beschluss BVerwG 4 BN 20.14 vom 09.02.2015



**Es wird auch von den Gerichten nichts Unmögliches abverlangt, wenn von ihnen erwartet wird, dass sie sich verbindlich und widerspruchsfrei äußern.**

„Der Senat **neigt ferner der Annahme zu, dass** auch die vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (**TAK**) definierten „Tabubereiche“ (vgl. TAK vom 1. Juni 2003) bzw. „Schutzbereiche“ (vgl. TAK vom 13. Dezember 2010) **zu den „harten“ Tabuzonen zählen.“**

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011, Az: 2 A 2.09 und 2 A 24.09



„Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360°- Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.“

Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 S. 4



**Okay, alles klar, also dann wohl doch eher „weich“.**

**Auch „weiche“ Ausschlusskriterien sind abstrakt zu definieren und einheitlich anzulegen. Für eine differenzierte ortsbezogene Anwendung ist kein Raum.**

BVerwG Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25 09

„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, **muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.** Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. **Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.**“

BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012



Statt dessen hat die Antragsgegnerin sich "zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konfliktpotentialen" im Wesentlichen an den **fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten** aus dem Jahr 2007 ausgerichtet, die das LANUV NRW als "Stand der Technik" akzeptiert habe. Auch wenn dieser Ansatz für sich genommen als Eingabedatum für die Abwägung methodisch korrekt sein kann, berechtigt er nicht dazu, diese Empfehlungen als unabdingbare Ausschlussparameter für die Skizzierung von Vorrangflächen für die Windkraft zu implementieren. In gewisser Weise betreibt die Antragsgegnerin auch hier Konfliktvorsorge, was sie aber zur Feststellung § 1 Abs. 3 BauGB zuzuordnender artenschutzrechtlicher Unvereinbarkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht befugt. Vielmehr sind diese artenschutzrechtlichen Belange (nur) Teil der Abwägung der Flächenfindung.

OVG Nordrhein-Westfalen · Urteil vom 1. Juli 2013 · Az. 2 D 46/12.NE



## Na gut, dann wohl doch besser **Abwägungsentscheidung im Einzelfall.**

Beispiel Eignungsgebiet für die Windenergienutzung WEG 32



Naturschutzbehörde  
TAK sind „hartes Tabu“



Gutachter Plangeber  
nach Lebensraumanalyse



Gutachter Antragsteller  
nach Felduntersuchung



## Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Schutzstatus: RL 92/43 EWG (FFH-RL), streng geschützte Arten nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG,

### Schutzbereich: Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m:

- zu Fledermauswochenstuben und Männchenquartieren der besonders schlaggefährdeten Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarb- und Rauhautfledermaus) **mit mehr als etwa 50 Tieren**,
- zu Fledermauswinterquartieren mit **regelmäßig > 100 überwinterten Tieren** oder mehr als 10 Arten
- zu Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten
- zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten **mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen**.

Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 Anlage 1 Ziffer 9





## Die Tatbestände sind nicht kartiert.

Im Aufstellungsverfahren wurden **über 200 Hinweise** gegeben, dass Tatbestände nach Ziffer 9 der Anlage 1 des TAK-Erlasses erfüllt sind bzw. erfüllt sein können.

Bei den hier vorkommenden Fledermausarten ist eine **Betroffenheit** im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG generell nicht auszuschließen, allerdings **lässt sich dies nur im speziellen standortspezifischen Einzelfall analysieren** (mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3)). Liegen solche Analysen vor, sind im **Anlagengenehmigungsverfahren** überwiegend saisonale, parametergestützte **Betriebseinschränkungen** (abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten unter bestimmten Wettersituationen) zu bestimmen. Auch die **Standortoptimierung geplanter WEA-Standorte**, insbesondere in Waldgebieten fällt in diese Verfahrensebene. Da die WEA i.d.R. in Abständen von 350 m und mehr voneinander stehen, muss kleinräumig die Standortumgebung abgesucht und auf Funde von Quartieren reagiert werden, indem von Quartierbäumen, Quartierskolonien oder auch Höhlen-/Bunkereingängen Abstand gehalten wird.



„Die Tendenz der Antragsgegnerin, eigene Abwägungsentscheidungen zu vermeiden und dadurch die innergebietliche Steuerungsfunktion der Windeignungsgebiete auszuhöhlen, wird (...) z. B. auch darin deutlich, dass Flächen als Bestandteile von Windeignungsgebieten ausgewiesen worden sind, bei denen die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen wegen ihrer Lage innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von FFH- oder Vogelschutzgebieten zweifelhaft erscheint.“  
(...)

Auch diese Erwägungen stellen die Tragfähigkeit der positiven Standortzuweisung in Frage, da das Festhalten am Zuschnitt der Eignungsgebiete in Kenntnis dessen, dass möglicherweise mit erheblichen Reduzierungen aufgrund bereits zum Zeitpunkt der Abwägung absehbarer naturschutzrechtlicher Hindernisse zu rechnen ist, bedeutet, dass die Antragsgegnerin in Kauf genommen hat, dass letztlich nur ein deutlich geringerer Teil der ausgewiesenen Flächen tatsächlich für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht.“

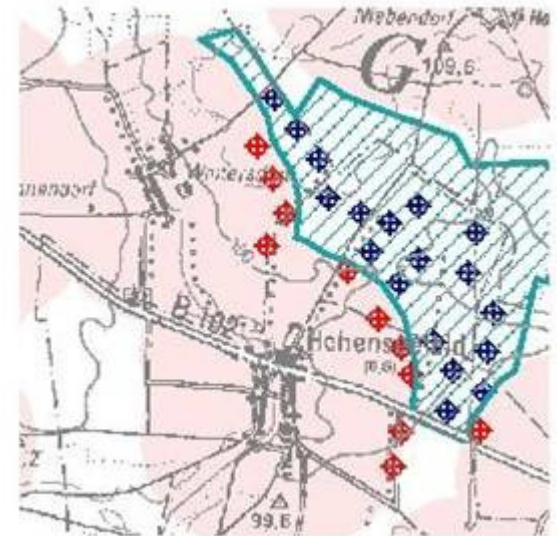
OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010, OVG 2 A 1.10



Durch die **Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsgebieten** von 800 auf 1.000 m befinden sich in der Region Havelland-Fläming **156 Windenergieanlagen außerhalb** von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.

„Zwar ist der Planungsträger nicht verpflichtet, bestehende Standorte **festzuschreiben**. Vorhandene Windenergieanlagen sind zunächst nur als Tatsachenmaterial zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 - 4 BN 65.09 -, juris Rn. 9). Allerdings bedarf es einer städtebaulichen Begründung im konkreten Einzelfall, wenn Altstandorte nicht ausgewiesen werden.“

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2010, OVG 2 A 1.09





In der Aufstellungsphase des Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden **120 Genehmigungsanträge** zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb in Aufstellung befindlicher Windeignungsgebiete gestellt.

„Wird ein Genehmigungsantrag für ein konkretes Windkraftvorhaben auf einer hierfür grundsätzlich geeigneten Fläche gestellt, **bevor zumindest der Entwurf eines Regionalplans vorliegt**, der den vorgesehenen Standort für die Windenergienutzung sperrt, **dürfte dies zu einer erhöhten Schutzwürdigkeit der betroffenen privaten Interessen führen**. Es wird dann nicht mehr genügen, diese Belange nur verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen, wenn auf der anderen Seite über die die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung eintritt.“

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.11.2007, OVG 10 A 9.05



## Wie können Windkonzentrationszonenplanungen rechtssicher gemacht werden?

**Indem klare, verbindliche, widerspruchsfreie und erfüllbare  
Anforderungen an die Planung gestellt werden.**



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.**

Lutz Klauber

Regionale Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Oderstraße 65  
14513 Teltow  
**[www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)**